

## **Verordnung der Stadt Achern als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen**

Aufgrund § 22 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und §§ 31 Absatz 1, 73 Absatz 4 Satz 1 und 74 Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. 2005 S. 745, ber. GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert am 24.12.2009 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. 2009 S. 809), sowie § 15 Absatz 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. 2008 S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 22.11.2010 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzzweck und Duldungspflicht**

- (1) Die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Achern werden zu Naturdenkmalen im Sinne des § 28 BNatSchG erklärt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Sofern bei den in Anlage I aufgeführten Naturdenkmalen keine weiteren Erläuterungen folgen, handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren Schutz aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie gegebenenfalls aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen erfolgt.
- (3) Die ausgewiesenen Naturdenkmale sind zu kennzeichnen. Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Verbesserungen im Schutzbereich, Optimieren des Umfeldes, Abfallbeseitigung etc) sind durchzuführen.
- (4) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Gehölzbestände angemessen freizustellen.
- (5) Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken sind gemäß § 65 BNatSchG verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.
- (6) Für das in Anlage II aufgeführte Objekt wird der Naturdenkmalschutz aufgehoben. Die Eintragungen im Naturdenkmalebuch werden entsprechend berichtet. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Verbote**

Gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG sind sowohl die Beseitigungen eines Naturdenkmals als auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung eines Naturdenkmals sowie seines Schutzbereichs führen können, verboten. Für als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume ist insbesondere verboten,

1. den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des nicht befestigten Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
2. das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen.
3. bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art neu anzulegen, neu zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
5. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
6. stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Stadt Achern aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
7. Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
8. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
9. Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Zulässige Handlungen**

Von den unter § 2 genannten Verboten werden allgemein ausgenommen:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Stadt Achern angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst fachkundig durchgeführt werden.

2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind (Eingriffe in die Baumkrone oder Fällungen). Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Stadt Achern.

#### **§ 4 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 79 Abs. 1 NatSchG befreit werden. Die Befreiung kann gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 NatSchG mit Nebenbestimmungen versehen sowie von Kompensationsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achern, den 23.11.2010

Klaus Muttach  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis**

<b>Art</b>	<b>GR-Beschluß vom</b>	<b>Anzeige RP (§ 4 III GO)</b>	<b>Bekanntmachung Achern Aktuell</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Verordnung	22.11.2010	21.12.2010	03.12.2010	04.12.2010

## Anlage I

### Naturdenkmale der Stadt Achern

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Lage		Nr. Baumkataster	Jahr der Unterschutzstellung
1	Sommerlinde	Wagshurst	4566	städt.	999801	1966
2	2 Linden	Sasbachried	16/9	städt.	601001 601002	1980
3	Schwarzer Holunder	Gamshurst	4269	privat	-	2003
4	Stieleiche	Oberachern	1411/8	städt.	113999	2003
5	Stieleiche	Önsbach	1367	städt.	999601	2003
6	Esche	Sasbachried	50	privat	-	2003
7	Stieleiche	Wagshurst	4799	städt.	999802	2010
8	Blutbuche	Achern, Illenau NO	408	städt.	533024	2010
9	Blutbuche	Achern, Illenau O	408	städt.	533038	2010
10	Blutbuche	Achern, Illenau SO	408	städt.	519031	2010
11	Linde	Achern, Stadtgarten	50	städt.	095045	2010
12	Blutbuche	Achern, Stadtgarten	50	städt.	095051	2010
13	Linde	Oberachern Dichmüllerplatz	44/28	städt.	389003	2010
14	Stieleiche	Achern	2237/2		999001	2010

## Anlage II

### Aufgehobene Naturdenkmale in Achern

<b>lfd.Nr.</b>	<b>lfd.Nr. der ur. VO</b>	<b>Gemeinde/ Gemarkung</b>	<b>Bezeichnung des Natur- denkmals</b>	<b>Flurst.- Nr./ Eigen- tümer</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Unter Schutz gestellt am</b>
1.	22	Achern- Oberachern	Stieleiche ca. 120-jährig	Flst.Nr. 1352	Der nicht gekenn- zeichnete Baum wur- de im Zuge von Waldarbeiten gefällt.	14.11.1994

## **Verordnung der Stadt Achern als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen**

Aufgrund § 22 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und §§ 31 Absatz 1, 73 Absatz 4 Satz 1 und 74 Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. 2005 S. 745, ber. GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert am 24.12.2009 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. 2009 S. 809), sowie § 15 Absatz 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. 2008 S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 22.11.2010 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzzweck und Duldungspflicht**

- (1) Die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Achern werden zu Naturdenkmalen im Sinne des § 28 BNatSchG erklärt. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Sofern bei den in Anlage I aufgeführten Naturdenkmalen keine weiteren Erläuterungen folgen, handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren Schutz aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie gegebenenfalls aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen erfolgt.
- (3) Die ausgewiesenen Naturdenkmale sind zu kennzeichnen. Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Verbesserungen im Schutzbereich, Optimieren des Umfeldes, Abfallbeseitigung etc) sind durchzuführen.
- (4) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Gehölzbestände angemessen freizustellen.
- (5) Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken sind gemäß § 65 BNatSchG verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.
- (6) Für das in Anlage II aufgeführte Objekt wird der Naturdenkmalschutz aufgehoben. Die Eintragungen im Naturdenkmalebuch werden entsprechend berichtet. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Verbote**

Gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG sind sowohl die Beseitigungen eines Naturdenkmals als auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung eines Naturdenkmals sowie seines Schutzbereichs führen können, verboten. Für als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume ist insbesondere verboten,

1. den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des nicht befestigten Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
2. das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen.
3. bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art neu anzulegen, neu zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
5. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
6. stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Stadt Achern aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
7. Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
8. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
9. Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Zulässige Handlungen**

Von den unter § 2 genannten Verboten werden allgemein ausgenommen:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Stadt Achern angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst fachkundig durchgeführt werden.

2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind (Eingriffe in die Baumkrone oder Fällungen). Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Stadt Achern.

#### **§ 4 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 79 Abs. 1 NatSchG befreit werden. Die Befreiung kann gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 NatSchG mit Nebenbestimmungen versehen sowie von Kompensationsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achern, den 23.11.2010

Klaus Muttach  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis**

<b>Art</b>	<b>GR-Beschluß vom</b>	<b>Anzeige RP (§ 4 III GO)</b>	<b>Bekanntmachung Achern Aktuell</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Verordnung	22.11.2010	21.12.2010	03.12.2010	04.12.2010

## Anlage I

### Naturdenkmale der Stadt Achern

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Lage		Nr. Baumkataster	Jahr der Unterschutzstellung
1	Sommerlinde	Wagshurst	4566	städt.	999801	1966
2	2 Linden	Sasbachried	16/9	städt.	601001 601002	1980
3	Schwarzer Holunder	Gamshurst	4269	privat	-	2003
4	Stieleiche	Oberachern	1411/8	städt.	113999	2003
5	Stieleiche	Önsbach	1367	städt.	999601	2003
6	Esche	Sasbachried	50	privat	-	2003
7	Stieleiche	Wagshurst	4799	städt.	999802	2010
8	Blutbuche	Achern, Illenau NO	408	städt.	533024	2010
9	Blutbuche	Achern, Illenau O	408	städt.	533038	2010
10	Blutbuche	Achern, Illenau SO	408	städt.	519031	2010
11	Linde	Achern, Stadtgarten	50	städt.	095045	2010
12	Blutbuche	Achern, Stadtgarten	50	städt.	095051	2010
13	Linde	Oberachern Dichmüllerplatz	44/28	städt.	389003	2010
14	Stieleiche	Achern	2237/2		999001	2010

## Anlage II

### Aufgehobene Naturdenkmale in Achern

<b>lfd.Nr.</b>	<b>lfd.Nr. der ur. VO</b>	<b>Gemeinde/ Gemarkung</b>	<b>Bezeichnung des Natur- denkmals</b>	<b>Flurst.- Nr./ Eigen- tümer</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Unter Schutz gestellt am</b>
1.	22	Achern- Oberachern	Stieleiche ca. 120-jährig	Flst.Nr. 1352	Der nicht gekenn- zeichnete Baum wur- de im Zuge von Waldarbeiten gefällt.	14.11.1994